



**VERORDNUNG ÜBER DIE STRASSEN-  
BEZEICHNUNG UND HAUSNUMERIERUNG  
VOM 13. DEZEMBER 1993**

**DER  
GEMEINDE KNONAU**

## Verordnung über die Strassenbezeichnung und Hausnumerierung vom 13. Dezember 1993

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und § 15 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 11. Dezember 1973 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

### I. Bezeichnung der Strassen und Anbringen von Strassenschildern

- Art. 1 Die Bezeichnung von Strassen, Wegen und Plätzen ist Sache des Gemeinderates.
- Art. 2 Der Gemeinderat soll sich bei der Bezeichnung nach Möglichkeit an überlieferte Flurnamen und den Ortsgebrauch halten.  
Er ist berechtigt, Vorschläge von natürlichen Personen, Personengemeinschaften und juristischen Personen einzuholen.
- Art. 3 Die vom Gemeinderat bezeichneten Strassen sind am Anfang und am Ende sowie nötigenfalls bei Strassenkreuzungen durch das Anbringen einheitlicher Strassenschildern zu bezeichnen.  
Ueber Form und Gestaltung der Schildern entscheidet der Gemeinderat.
- Art. 4 Die Schildern werden in geeigneter Grösse erstellt und auf Rechnung der Politischen Gemeinde an der Aussenseite günstig gelegener Häuser befestigt und nötigenfalls erneuert.  
Wo kein Gebäude vorhanden ist, werden die Strassenschildern anderweitig geeignet oder an besonders dafür bestimmten Ständern befestigt.  
Ueber den Befestigungsort entscheidet der Gemeinderat. Vorher sind die Liegenschaftsbesitzer anzuhören.
- Art. 5 Als Strassenschildern werden einheitliche Schildern mit weisser Schrift auf blauem Grund verwendet.
- Art. 6 Die Haus- und Grundeigentümer haben das Anbringen der Strassenschildern auf ihren Grundstücken oder an ihren Gebäuden entschädigungslos zu dulden.

### II. Bezeichnung der Gebäude und Anbringen von Hausnummern

- Art. 7 Die Zuweisung der Hausnummern ist Sache des Gemeinderates bzw. des Strassenvorstandes.
- Art. 8 Alle vom Gemeinderat bezeichneten, zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäude, inkl. gewerbliche und öffentliche Bauten, sind durch einheitliche Hausnummernschildern zu bezeichnen.  
Für abgelegene Häuser und Höfe, solche in Gebieten ohne bauliche Entwicklung und an Strassen mit grossen Baulücken kann der Gemeinderat auf die Polizeinummerierung verzichten.
- Art. 9 Als Hausnummern werden einheitliche Schildern verwendet, die in Farbe und Ausführung den Strassenschildern entsprechen.

- Art. 10 Ueber den Befestigungsort an den Gebäuden entscheidet der Gemeinderat. Vorher sind die Liegenschaftenbesitzer anzuhören.
- Art. 11 Die Hauseigentümer haben das Anbringen der Polizeinummern entschädigungslos zu dulden.
- Art. 12 Die Hausnummern sind möglichst gut sichtbar, an der der Strasse zugekehrten Gebäudeseite, anzubringen.  
Sie sollten wenn möglich gut beleuchtet werden. Hauseigentümer können mit Zustimmung des Gemeinderates selbstleuchtende Hausnummern anbringen, welche in bezug auf Form, Schrift und Grösse den offiziellen Polizeinummern entsprechen müssen.  
Steht ein Gebäude abseits, so kann an der Strasse eine Zusatznummer angebracht werden.
- Art. 13 Die Numerierung der bereits bestehenden Gebäude erfolgt nach dem aufgestellten Hausnumerierungsplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.  
Der Gemeinderat hat darauf zu achten, dass für übrige Gebäude und unüberbaute Gebiete genügend Nummern für später zu erstellende Bauten offen gelassen werden. Reichen diese reservierten Nummern später nicht aus, werden sie mit Buchstaben ergänzt.  
Für die Nummernzuteilung künftiger Bauten ist der Gemeinderat zuständig.
- Art. 14 Die Numerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich strassenweise vom Dorfzentrum aus.  
Die ungeraden Nummern werden für Gebäude auf der linken und die geraden Nummern für Gebäude auf der rechten Strassenseite verwendet.  
Eckgebäude werden an derjenigen Strasse numeriert, an der sich der Hauseingang befindet.  
Häuser an Plätzen werden fortlaufend numeriert.
- Art. 15 Bei zusammenhängenden Gebäudegruppen ist jeder Hauseingang mit einer eigenen Nummer zu versehen.  
Bei rückwärtigen Erschliessungen sind die Gebäude an der für die Erschliessung dienenden Strasse zu numerieren. In diesen Fällen sind bei den gemeinschaftlichen Zugängen von der Strasse her gut sichtbare Sammelnummern anzubringen.
- Art. 16 Die Zuteilung der Assekuranznummernschilder der Kantonalen Gebäudeversicherung richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.  
Beim Anbringen der Polizeinummern ist darauf zu achten, dass keine Verwechslungen mit den Assekuranznummern entstehen können. Letztere sind deshalb im Inneren des Gebäudes, an einer beim Eintritt ins Gebäude gut sichtbaren Stelle, anzubringen.
- Art. 17 Die Kosten für die Lieferung und das Anbringen der Polizeinummern gehen, im Rahmen der Polizeinummereinführung 1994, zu Lasten der Politischen Gemeinde. Anschliessend werden nur die neuen Polizeinummern unentgeltlich abgegeben; verlorene Nummern werden den Hauseigentümern in Rechnung gestellt.  
Selbstleuchtende Schilder gehen voll zu Lasten der Hauseigentümer.
- Art. 18 Alle Aenderungen in der Numerierung sind von der durchführenden Behörde den Hauseigentümern und den in Frage kommenden Amtsstellen bekanntzugeben.

### III. Schlussbestimmungen

- Art. 19 Es ist verboten, Strassennamentafeln, Ständer und Hausnummernschilder zu entfernen, zu verdecken oder zu beschädigen.
- Art. 20 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden durch den Gemeinderat, nach Massgabe der Polizeiverordnung der Gemeinde Knonau, mit Verweis oder Polizeibusse bestraft.
- Art. 21 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.
- 

Namens des Gemeinderates Knonau

Der Präsident:

Der Schreiber:

B. Grob

P. Nägeli